

Staatliche Prämien für Whistleblower?

Im September 2012 konnte sich ein US-Banker über eine Prämie von 104 Mio. US-Dollar freuen. Diese erhielt er nicht etwa von seinem Arbeitgeber – sondern von der US-Steuerbehörde. 2007 hatte er die Steuerbehörde nämlich mit internen Informationen versorgt, wonach sein Arbeitgeber Bankkunden bei der Hinterziehung von Steuern unterstützte. Sein Arbeitgeber musste deshalb 780 Mio. US-Dollar Strafe zahlen. Als Belohnung für seinen gewichtigen Anteil an der Aufklärung dieses Falls erhielt der Banker nun eine staatliche Whistleblower-Prämie.



Wenn es nach der EU geht, könnte es vergleichbare Prämien bald auch bei uns geben. In Brüssel ist gerade der Entwurf einer Verordnung über Insidergeschäfte und Marktmanipulation in Arbeit. Nach derzeitigem Stand sollen Mitgliedstaaten „finanzielle Anreize“ für Personen vorsehen können, wenn diese den Behörden Informationen übermitteln, mit denen Fälle von Insidergeschäften oder Marktmanipulation aufgedeckt werden. Sollte sich diese Idee durchsetzen, könnten Arbeitnehmer, die den Behörden interne Informationen ihres Arbeitgebers zur Verfügung stellen, künftig staatliche Whistleblower-Prämien erhalten.

Zwar beschränken sich die EU-Pläne auf Whistleblower, die Informationen über Marktmissbrauch weitergeben. Sollte der Gesetzgeber hieran allerdings Gefallen finden, warum nicht auch staatliche Whistleblower-Prämien für Arbeitnehmer, die den Behörden Umweltverstöße ihres Arbeitgebers melden? Oder Bilanzfälschung, Datenschutzverstöße oder Bestechung im Geschäftsverkehr? Oder – wie im eingangs genannten Fall des US-Bankers – Beihilfe zur Steuerhinterziehung?

Meiner Ansicht nach sind staatliche Whistleblower-Prämien für Arbeitnehmer der falsche Weg. Der Gesetzgeber sollte lieber die Rahmenbedingungen verbessern, damit Arbeitgeber Missstände im Unternehmen intern aufklären können, anstatt diejenigen zu belohnen, die interne Informationen an die Behörden weitergeben. Leider werden Arbeitgeber, die Compliance-Verstöße aufklären wollen, vom Gesetzgeber immer wieder im Regen stehen gelassen: Will ein Arbeitgeber die dienstliche E-Mail-Korrespondenz seiner Arbeitnehmer durchsehen, um Bestechung oder schwarze Kassen aufzudecken, kann sein Versuch der internen Aufklärung nach § 206 StGB strafbar sein. Will er mit Hilfe eines automatisierten Datenabgleichs schwarze Schafe im Unternehmen überführen, die sich Firmengelder aufs eigene Konto überweisen, riskiert er einen Datenskandal. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes, der hier für mehr Rechtssicherheit sorgen sollte, gilt als gescheitert. Solange der Gesetzgeber die unternehmensinterne Aufklärung von Missständen nicht stärkt, passen staatliche Whistleblower-Prämien nicht in die Landschaft.

Rechtsanwalt Dr. Boris Dzida, Freshfields Bruckhaus Deringer, Hamburg